

Fragen aus der Veranstaltung zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) und den Pflegestärkungsgesetzen (PSG) II und III am 27. und 29.03.2017

1. Wie wird die notwendige personelle Besetzung gesehen, um einen Menschen mit Beeinträchtigung individuell fördern zu können (mit dem neuen BTHG)?

Auf Landesebene schließen die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Träger der Eingliederungshilfe im Jahr 2018 Rahmenverträge ab. In diesen werden u.a. die Richtwerte zur Personalbemessung erarbeitet.

Auf Einrichtungsebene werden 2019 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern geschlossen. In diesem Rahmen wird auch die konkrete personelle Ausstattung zu verhandeln sein.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen vgl. Vortrag Prof. Silvia Pödl-Krämer/ Michael Conty vom 27. und 29.03.17, Folien 36 – 40.

2. Gibt es Fortbildungen zum praxisbezogenen Umgang mit dem „ICF“ und dem „persönlichen Budget“?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) bietet Fortbildungen für unterschiedliche Zielgruppen zu den Themen Rehabilitation und Teilhabe an. Angeboten werden praxisorientierte Schulungen zum ICF und zum Persönlichen Budget und der Anwendung im Berufsalltag, jeweils mit verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten. Nähere Informationen zu den einzelnen Seminaren erhalten Sie bei der BAR.

Auf der Webseite der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) können auch die von ihr erarbeiteten Handlungsempfehlungen zum Persönlichen Budget kostenlos als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt es weitere Informationen, Materialien zum Persönlichen Budget für Interessierte und Multiplikatoren (www.budget.bmas.de).

Möglichkeit zum Fachaustausch auf regionaler und bundesweiter Ebene ermöglicht die Bundesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget e.V. unter www.bag-pb.de

3. Gibt es das BTHG auch in leichter Sprache? Wenn nicht, wann wird es erscheinen, um auch Menschen mit Beeinträchtigung die Möglichkeit zu geben, das neue Gesetz zu verstehen?

Das Webportal des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) bietet Menschen mit Behinderungen, ihren Angehörigen, Verwaltungen und Unternehmen vielfältige Informationen und Broschüren über Menschen mit Behinderungen.

Informationen und Publikationen zum BTHG und zum Persönlichen Budget sind dort auch in Leichter Sprache erhältlich:

<http://www.bmas.de/DE/Leichte-Sprache/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz-artikel.html>

<http://www.bmas.de/DE/Leichte-Sprache/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz-artikel.html>

Darüber hinaus sind auf der vom BMAS betriebenen Webseite www.einfach-teilhaben.de weitere Informationen in Leichter Sprache erhältlich.

4. Schonvermögen 25.000 € oder 5.000 €. Was stimmt in der Praxis?

Im Bereich der Vermögensfreigrenzen gab es in diesem Jahr verschiedene Änderungen. So wurde mit der Änderung des BTHG zum 01.01.2017 u.a. das SGB XII um die folgenden Vorschriften erweitert:

<p>§ 60a SGB XII</p> <p>Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen</p>	<p>Bis zum 31.12.2019 gilt für <u>Beziehende</u> von Leistungen der <u>Eingliederungshilfe</u> ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag von bis zu 25.000 € für die Lebensführung und die Alterssicherung.</p> <p><i>(Dieser Betrag soll ohne eine Einzelfallprüfung zusätzlich zu dem im Rahmen der Härtereglung des § 90 Abs. 3 SGB XII geschonten Vermögens anerkannt werden, wobei die Herkunft und Form des Vermögens unerheblich ist. Das Vermögen von unterhaltsberechtigten Angehörigen ist unverändert einzusetzen.)</i></p>
<p>§ 66a SGB XII</p> <p>Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen</p>	<p>Für <u>Beziehende</u> von Leistungen der <u>Hilfe zur Pflege</u> wird ein zusätzlicher Vermögensfreibetrag von bis zu 25.000 € berücksichtigt, sofern dieser Betrag überwiegend als Einkommen aus (nicht-)selbständiger Tätigkeit während des Leistungsbezugs erworben worden ist.</p> <p><i>(Hier wird eine unbefristete Sonderregelung für Vermögensbildung für Leistungsberechtigte nach dem VII. Kapitel getroffen, die während des Leistungsbezugs aus dem Einkommen aus selbständiger und nicht-selbständiger Tätigkeit stattgefunden hat. Nicht zusätzlich geschützt ist Vermögen aus Renten, Erbschaft, Schadensersatz. Ebenso wenig Vermögen, das vor dem Leistungsbezug erworben wurde, sowie das Vermögen der unterhaltsberechtigten Angehörigen. Regelung gilt nicht für Leistungen nach dem Dritten (HLU) und Vierten Kapitel (GruSi).</i></p>

Aus Härtegründen verschontes Vermögen auf der Grundlage von § 90 Abs. 3 SGB XII bleibt darüber hinaus geschützt und ist nicht auf den o.g. Schonbetrag anzurechnen.

Zum 01.04.2017 ergab eine Änderung der Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII eine weitere Ausweitung des Schonvermögensbetrages. Seit diesem Zeitpunkt ist der sog. kleinere Barbetrag von bisher 2.600 € auf nunmehr 5.000 € für alleinstehende Hilfesuchende und von 3.214 € auf 10.000 € für in Partnerschaften lebende Hilfesuchende angehoben worden. Es stimmen also beide Beträge: sowohl 25.000 € (mit den o.g. Einschränkungen) als auch 5000 €.

5. Wird das persönliche Budget als Modell fest bestehen oder umgewandelt?

Welche Bedeutung hat das pers. Budget?

Werden die Leistungen Budgetfähig sein?

Der Bundestag hat am 16.12.2016 mit Zustimmung des Bundesrates das BTHG verabschiedet. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 23.12.2016 enthält in Teil 1 Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen. Der Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget wird weiter bestehen bleiben.

Regelungen zum Persönlichen Budget sind in § 29 und § 30 SGB IX aufgeführt. Es wird klargestellt, dass das Persönliche Budget auch von einem einzelnen Leistungsträger erbracht werden kann (§ 29 SGB IX).

An der Beibehaltung der Höchstbetragsregelung in § 29 Abs. 2 SGB IX („...aller bisher individuell festgestellten Leistungen“) wurde festgehalten.

Eine neue Regelung ist die Aufnahme der Zielvereinbarung, die bisher nur in der Budgetverordnung geregelt war, in das Gesetz (s. Kap. 6 Abschnitt 1 Leistungsformen, § 29 Persönliches Budget und in § 30 Verordnungsermächtigung).

Der vollständige Gesetzestext ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66 ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016 gedruckt und beim BMAS zu finden: www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html

6. Wie wird die Zugehörigkeit zu den Personengruppen der Menschen, die EGH benötigen, festgestellt? Wie viele Einschränkungen müssen bestehen?

Die Frage, wer zum leistungsberechtigten Personenkreis gehört, wird zum 01.01.2023 neu geregelt. Die Teilhabebeeinträchtigungen sollen orientiert an den neun Lebensbereichen der ICF nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ (wie groß ist das Ausmaß der Einschränkung in einem Lebensbereich) beschrieben werden. Ein neues Bundesgesetz soll dazu erfolgen.

In 2017 bis 2018 wird die Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis wissenschaftlich untersucht und von 2019 bis 2021 modellhaft erprobt.

Gibt es einen Bestandsschutz für bestehende „EHG-in Anspruchnehmer“?

Ein Bestandsschutz, wie z.B. vom Gesetzgeber im Rahmen des PSG II festgehalten, der eine Schlechterstellung von bisherigen Leistungsempfängern ausschließt, wird im BTHG nicht genannt.

Durch welche Professionen wird die Behinderung zukünftig festgestellt? Wird die medizinische Begutachtung abgeschafft?

Zu dieser Frage trifft das BTHG keine spezifische Regelung. Mit der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises 2023 wird nur der Behinderungsbegriff, nicht die feststellende Behörde geregelt. Allerdings muss der Eingliederungshilfeträger als Leistungsträger die Leistungsvoraussetzungen und damit auch das Bestehen oder Nichtbestehen der Behinderung feststellen. Ob und in welcher Weise er dabei Dritte beteiligt, steht in seinem Ermessen (§ 20 SGB X). Das entspricht ganz dem derzeitigen Rechtszustand.

7. Was passiert, wenn sich jemand nicht über seine Bedürfnisse äußern kann?

Das BTHG will die Selbstbestimmung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten fördern und stärken. Die Mitwirkung der Menschen mit Behinderung steht im Vordergrund. Wie die Gesamtplanung der Hilfe bei Menschen mit schweren psychischen Erkrankungen und/oder geistigen Behinderungen mit einer geringen oder gar nicht vorhandenen Mitwirkung inhaltlich ausgestaltet wird, ist noch nicht abschließend beschrieben worden.

Anmerkung:

Der zuletzt genannte Personenkreis, zu dem weiter auch noch Personen in forensischen Einrichtungen bzw. auch inhaftierte Menschen mit psychischen Erkrankungen gehören, ist sicher nicht die Zielgruppe des Gesetzes gewesen. Hier wird noch zu klären sein, ob und durch welche Beteiligten an der Gesamt- bzw. Teilhabeplanung der Bedarf an Leistungen festgestellt werden kann.

Können Menschen in Wohnheimen auch ambulante Hilfen - sprich EHG - bekommen?

Ab 2020 gibt es die Trennung zwischen stationärem, teilstationärem und ambulantem Wohnen nicht mehr. Es erfolgt eine Trennung in Fachleistung und existenzsichernder Leistung.

8. Weitere Entwicklung von „MSD+ - Leistungen“ und „Andere Verrichtungen“

Das Modell der „MSD+-Leistung“, das im Rahmen der Anderen Verrichtungen nach altem Sozialrecht Personen unterhalb einer Pflegestufe Unterstützungsmöglichkeiten bot, gibt es seit Juni 2015 nicht mehr. Abgelöst wurde es durch das

Modell der Module, die solche Unterstützungsleistungen erfasste, die nicht in den Leistungskomplexen enthalten waren. Diese Unterstützungsleistungen galten für Personen unterhalb und mit einer Pflegestufe.

Seit 2017 gilt nun das PSG II und daneben das PSG III, mit dem die Neuregelungen aus dem PSG II auch auf das Sozialhilferecht übertragen wurden. Pflegebedürftig sind nun Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 - 5 nun neben den körperbezogenen Pflegemaßnahmen und der Hilfe bei der Haushaltsführung auch Anspruch auf pflegerische Betreuungsmaßnahmen, die in den Leistungskomplexen 31 und 32 erfasst sind und die bisherigen Module für Personen mit dem Pflegegrad 2 – 5 ersetzen.

Für Personen, die keinen Pflegegrad oder den Pflegegrad 1 erhalten, kommen ggf. andere Hilfearten, z.B. Haushaltshilfe oder Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII in Frage.

9. Wie ist die Bezahlung der Leistung „Begleitung eines Menschen durch das Bedarfsfeststellungsverfahren“ geregelt?

Vertrauenspersonen oder Angehörige, die einen Menschen mit Behinderung im Verfahren begleiten, erhalten dafür kein Entgelt.

Als "Leistung" im Sinne des SGB IX (Soziale Teilhabe) wird die Begleitung entgolten, wenn ein Leistungserbringer für diese Leistung einen entsprechenden Vertrag mit dem (künftigen) Eingliederungshilfeträger geschlossen hat (was ja frühestens ab 2020 der Fall sein wird). Wie die Leistung beschrieben und bezahlt werden kann, müssen die künftigen Vertragsverhandlungen erst noch ergeben.

Gibt es einen Ausgleich für Sachverständige oder Vertrauenspersonen der erbringenden Träger? Ergänzend zur unabhängigen Teilhabeberatung - die kann doch jetzt deligieren!?

Das Teilhabeplanverfahren (dessen Regelungen auch für die Gesamtplanverfahren gelten) verweist in § 20 Abs. 3 SGB IX-neu auf das SGB X und dessen Regelungen zu "Beteiligten" und "Bevollmächtigten" bzw. "Beiständen". Für Letztere sieht das SGB X keine Kostenerstattung oder ein Entgelt vor.

"Sachverständige", die als solche bestellt werden, haben einen Anspruch auf entsprechende Vergütung (§ 21 Abs. 3 SGB X: "Falls die Behörde Zeugen, Sachverständige und Dritte herangezogen hat, erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung; mit Sachverständigen kann die Behörde eine Vergütung vereinbaren").

Für "Vertrauenspersonen" gibt es im BTHG einen solchen Anspruch nicht (s.o.). Da die unabhängige Teilhabeberatung auch keinen gesetzlichen Erstattungs- oder Gewährleistungsanspruch hat, würde eine Delegation – wenn sie denn stattfinden könnte – auch nichts ändern.